

Vergaberichtlinie der Stadt Dinslaken zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds (Innenstadt)

Fassung auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008

Präambel

Seit 2010 ist die Dinslakener Innenstadt auf Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in das Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (seit 2020 „Lebendige Zentren“) des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 171b BauGB) aufgenommen. Im Rahmen der Innenstadtentwicklung soll auch das Engagement der Bürger*Innen unterstützt werden. Mit dem Verfügungsfonds wird ein flexibles Budget geschaffen, das relativ unbürokratisch für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereitsteht. Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden.

1. Fördergrundsätze

1.1 Mit dem Verfügungsfonds sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, die

- einen inhaltlichen Bezug zum Programmgebiet im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Verbesserung haben.
- einen Nutzen für die Allgemeinheit im Programmgebiet erwarten lassen.
- das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/ Vereinen und anderen Akteur:innen fördern und stärken, sowie die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.

1.2 Der Förderzeitraum endet am 31. Dezember 2024.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die städtebauliche Förderung erfolgt in dem vom Rat der Stadt Dinslaken gemäß § 171b BauGB festgesetzten Programmgebiet „Innenstadt“. Der räumliche Geltungsbereich für das Hof- und Fassadenprogramm ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (Anlage).

3. Zuwendungsbegünstigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen privaten Rechts.

4. Förderziel

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Programmgebiet haben. Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur,
- Aufwertung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandortes,
- Maßnahmen und Aktionen zur Aufwertung der Innenstadt, des Stadtbildes und des Wohnumfeldes,
- Schaffung von Identität und Imagebildung,
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit.

5. Fördervoraussetzungen

Ein finanzieller Zuschuss wird unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen gewährt:

- 5.1 Die Maßnahmen müssen die Bedingungen unter Punkt 2-4 erfüllen.
- 5.2 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit den beantragten Maßnahmen nicht begonnen wurde. In Ausnahmefällen kann vorzeitig eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns genehmigt werden.

- 5.3 Die Maßnahmen müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen.
- 5.4 Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds verbindlich in Aussicht gestellt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Dinslaken sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen.

6. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
- Reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
- Unbefristete Maßnahmen,
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

7. Art und Höhe der Zuwendungen

- 7.1 Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen und wirtschaftlich verwendet werden.
- 7.2 Der Verfügungsfonds setzt sich zu je 50% aus öffentlichen und privaten Mitteln zusammen. Mit öffentlichen Mittel werden max. 50% der förderfähig anerkannten Kosten für investive Maßnahmen gefördert. Der/ Die Antragsteller:in trägt somit mindestens 50% der Kosten.
- 7.3 Verwalterin des Verfügungsfonds ist die Stadt Dinslaken.
- 7.4 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt. Dem/ Der Antragsteller:in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20% ohne Zustimmung der Stadt Dinslaken auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

8. Antragsverfahren

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist.

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist die Stadt Dinslaken. Die schriftlichen Anträge nimmt die Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken entgegen. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt.
- 8.2 Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten prüffähigen Unterlagen beizufügen:
- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular, das von der Stadt Dinslaken (Stabsstelle Stadtentwicklung) zur Verfügung gestellt wird, hier sind zwingend anzugeben:
 - Angaben zum/ zur Antragsteller:in,
 - Beschreibung der Maßnahme und der erwarteten Auswirkungen auf die Stärkung des Programmgebietes,
 - räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme im Programmgebiet,
 - Fotografische Dokumentation des Bestands zum Zeitpunkt der Antragstellung zur freien Verwendung
 - mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge von zugelassenen und qualifizierten Fachbetrieben,

- ggf. erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse insbesondere Baugenehmigungen und denkmalrechtliche Erlaubnisse, statisch oder brandschutztechnisch erforderliche Nachweise.

8.3 Über die finanzielle Zuwendung entscheidet ein Gremium. Es setzt sich aus einem/ einer Vertreter:in der Stabsstelle Stadtentwicklung, der Stabsstelle Wirtschaftsförderung/ Citymanagement und der externen Projektsteuerung zusammen. Eine Erweiterung des Gremiums um zwei Vertreter:innen lokal tätiger Gewerbebetreibender und Bewohner:innen aus dem Programmgebiet ist möglich. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele der Innenstadtentwicklung und entscheidet über die Förderung der Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung von Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Gremiums.

8.4 Der Zuschuss wird von der Stadtverwaltung durch schriftlichen Förderbescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen bewilligt.

8.5 Der/Die Antragssteller:in darf mit der Maßnahme erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides beginnen. Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist nicht möglich.

9. Durchführung und Abschluss der Maßnahmen, Auszahlung der Zuwendung

9.1 Der/ Die Antragssteller:in hat der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.

9.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einer Kurzdokumentation,
- Fotografische Dokumentation nach Fertigstellung zur freien Verwendung,
- ggf. Belegen der Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel) und
- einer differenzierten Abschlussrechnung sowie den vor Beginn der Maßnahme eingeholten Angebotsvergleichen.

Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind alle entstandenen Kosten per Rechnung (nur Originale) zu belegen.

9.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme sowie Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.

9.4 Die Stadtverwaltung führt das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (2008) bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen (ANBest-P) der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

10. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Dinslaken entscheidet über jeden Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen sowie unter Anwendung dieser Richtlinie und den Förderbestimmungen Stadterneuerung des Landes NRW.

11. Zweckbindung

- 11.1 Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, das heißt, die baulichen Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als den beantragten und genehmigten Zielen dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten.
- 11.2 Die Objekte der Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Dinslaken abgerissen, entfernt oder verändert werden.
- 11.3 Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre ab Fertigstellung.

12. Rechtsnachfolge

- 12.1 Im Falle eines Eigentümerwechsels hat der Eigentümer den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt nach dem Zuwendungsbescheid obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen und diese Verpflichtung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Pflichten der Eigentümer umfassen auch die Instandhaltung und Pflege.
- 12.2 Im Falle einer unterlassenen Übertragung der Rechtsnachfolge bleibt der/die Antragssteller:in Vertragspartner.

13. Behandlung von Verstößen

- 13.1 Der Zuwendungsbescheid kann jederzeit widerrufen werden, wenn der/ die Antragsteller:in die Maßnahme oder Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von seinem Antrag durchführt oder gegen diese Richtlinien bzw. gegen Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid verstößt.
- 13.2 Im Falle des Widerrufs können bereits ausgezahlte Zuschussmittel zurückgefordert werden. Auszahlung des Zuschusses zu Unrecht ausgezahlte Beträge zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz.

14. Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.11.2021 in Kraft.

**Anlage:
Abgrenzung des Fördergebietes „Lebendige Zentren“ in der Dinslakener Innenstadt**

